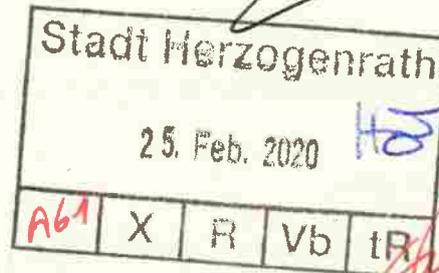




StädteRegion Aachen - 52090 Aachen
Stadt Herzogenrath
A 61 Stadtplanung
Frau Petra Peikert
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath



1
**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2622

Telefax
0241 / 5198 – 2268

E-Mail
Sema.Serttuerk@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Serttürk

Raum
F325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
2020/018

Datum
18.02.2020

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 2

Bebauungsplan I/18 – 4. Änderung "Neu-/Voccartstraße" Herzogenrath Ihr Schreiben vom 15.01.2020

Sehr geehrte Frau Peikert,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung.

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Abstimmungen zur Mischwasserkanalisation bitte ich Zuständigkeitshalber mit der Bezirksregierung Köln zu führen. Ein Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes liegt den Unterlagen bei.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heinen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2297 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Da seit dem 1.1.19 der Abbruch genehmigungsfrei ist, ist der Satz „Für den Abbruch der Gebäude ist ein Abbruch- und Rückbaukonzept erforderlich“ zu streichen. (Begründung Seite 55 dritter Spiegelstrich und Textliche Festsetzungen Seite 19 Punkt 7 erster Spiegelstrich)

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

Folgende Anregungen möchte ich geben:

- Im Rahmen der Bauleitplanung sind generell immer mehr artenschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Meiner Erfahrung nach werden diese im Rahmen der Realisierung der Bauleitplanung nicht immer ausreichend eingehalten. Auch im Rahmen dieser Bauleitplanung werden mehrere artenschutzrechtliche Regelungen festgesetzt. Da artenschutzrechtliche Angelegenheiten nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen und die untere Naturschutzbehörde für die Einhaltung diesbezüglicher Regelungen mit zuständig ist, bitte ich um Mitteilung wie seitens der Stadtverwaltung deren Einhaltung konkret gewährleistet werden soll und wer für diesen Arbeitsbereich Ansprechpartner ist.
- Im Bebauungsplan wird der Erhalt einer großen, alten Buche festgesetzt. In der zeichnerischen Darstellung ist dieser Baum allerdings nur schematisch mit einer (in der Regel viel zu geringen) Standardgröße dargestellt. Eine Grundvoraussetzung für den dauerhaften Erhalt der Bäume ist die Darstellung dieser Bäume mit deren gesamten Kronentraufbereich. Damit wird allen Planungsbeteiligten und späteren Bauherren der wirklich zu schützende Bereich klar vor Augen geführt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2180 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Barbara Schilling

Von: <Marlis.Hess@strassen.nrw.de>
An: <stephan.Mingers@herzogenrath.de>
Datum: 04.03.2020 13:51
Betreff: BP I/18Voccartstraße
Anlagen: BP I/18 - 4. Änd. "Neu-/Voccartstraße" > Verkehrstechn. Untersuchung +
Stellungn. A 32

Sehr geehrter Herr Mingers,

mit der letzten verkehrlichen Stellungnahme und der ergänzten Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der Verkehrsentwicklung zu BP I/18 wurden die Fragen beantwortet.

Beste Grüße
Im Auftrag

Marlis Hess

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Abteilung 4
Sachgebiet 40400
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 210
Fax: 0211 / 87565 - 1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de<mailto:marlis.hess@strassen.nrw.de>

www.strassen.nrw.de

Straßen.NRW sucht Möglichmacher!
Jetzt bewerben: www.nrw-verbinden.de



EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Herzogenrath
Dezernat III – A61 Stadtplanung
Frau Petra Peikert
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath				
25. Feb. 2020				
A61	X	R	Vb	tR

Bergschädenabteilung
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen
3.2-10000-18-22
15.01.2020

Unser Zeichen
VU/22.1 e 2
0367_Kr/Sh

Telefon-Durchwahl
(0 24 33) 444025-676

Telefax
(0 24 33) 444025-649

Datum
18.02.2020

4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße"

Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Peikert,

der oben genannte Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame auf Steinkohle.

Im v.g. Bereich ist alter, oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den wir nicht haftbar sind, nicht auszuschließen.

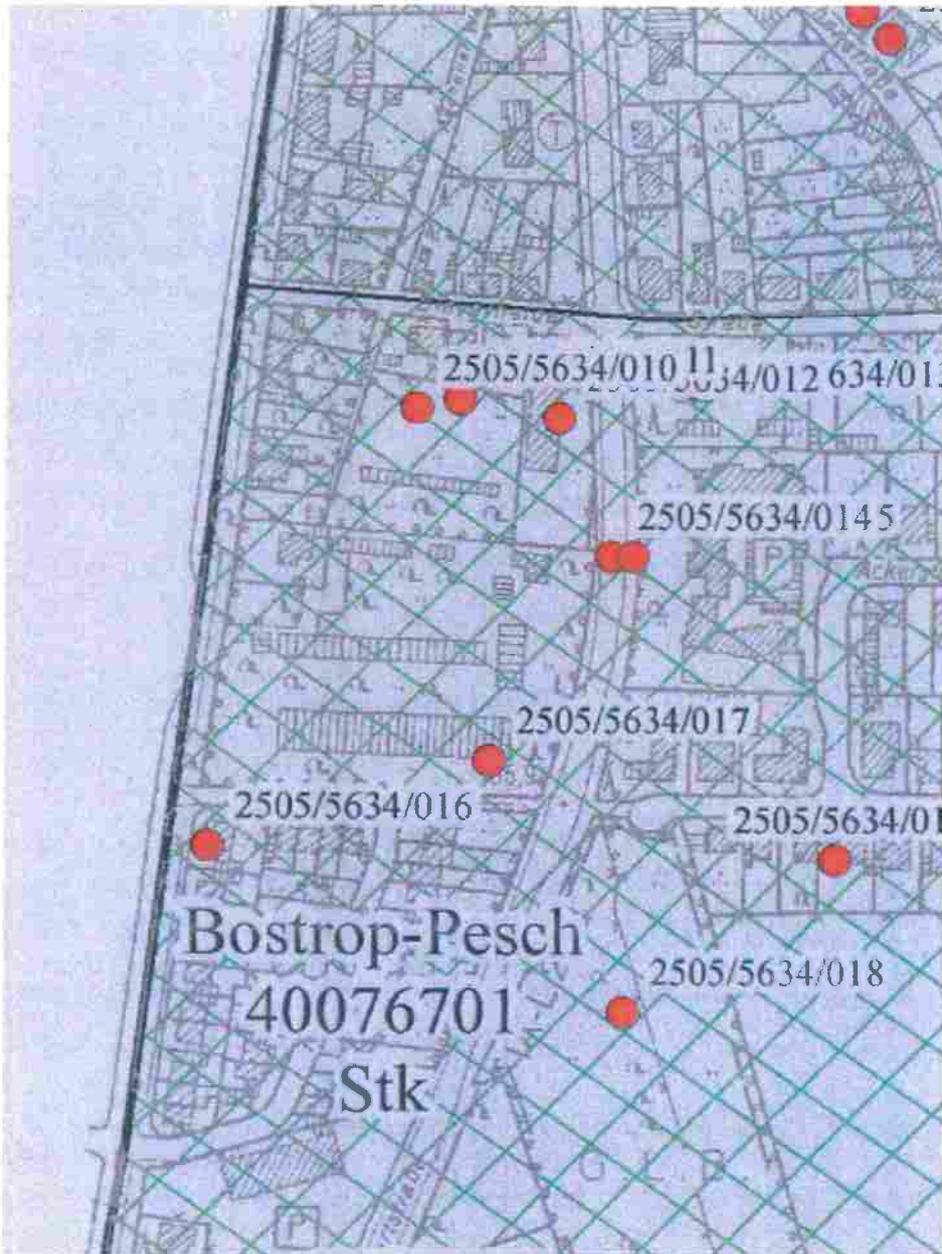
Es befinden sich mehrere historische Schächten im Plangebiet (siehe Anlage). Jedoch keinen im Zuständigkeitsbereich der EBV GmbH.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Zum o. g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

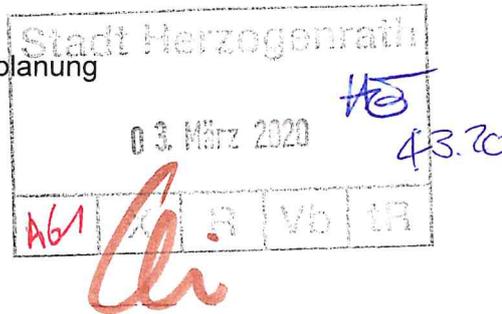
Mit freundlichem Glückauf
EBV GmbH

Anlage



Kreisstellen Aachen/Düren/Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44 · 52349 Düren

Stadt Herzogenrath
Dezernat III/A61 Stadtplanung
Frau Peikert
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



Kreisstelle

Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de

Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Lock / bü

Durchwahl: 16

Fax : 66

Mail : susanne.lock@lwk.nrw.de

20_041_Stadt Herzogenrath_4_Änd. BP L_18 Neu_Voccartstraße.docx

Düren 02.03.2020

4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 „Neu-/Voccartstraße“

Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 15.01.2020 – 3.2-10000-18-22

Sehr geehrte Frau Peikert,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

A. Bücker

gez. Lock

Eingef. per Feil
17.1.2020 R.

5



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Herzogenrath
Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Nur per E-Mail petra.peikert@herzogenrath.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-III-65-20	Herr Nogueira Duarte Mack	0228 5504-4597	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	17.01.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstr."
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 15.01.2020 - Ihr Zeichen: 3.2-10000-18-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. **Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile –eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.** Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

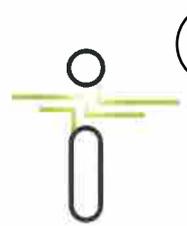
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4597
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Teil von **innogy**

21.02.
#E 2220

Westnetz GmbH · Neue Jülicher Straße 60 · 52153 Düren
Stadt Herzogenrath
Dezernat III A 61
Frau Peikert
Postfach 1280
52112 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath				
20. Jan. 2020				
A61	X	R	Wb	tR

Regionalzentrum

Westliches Rheinland

Ihre Zeichen	3.2-10000-18-22
Ihre Nachricht	15.01.2020
Unsere Zeichen	DRW-F/WP/DN/Ma
Name	Helmut Maaßen
Telefon	02421 47 2920
Telefax	02421 47 2032
E-Mail	helmut.maassen@westnetz.de

Düren, 17. Januar 2020

Bauleitplanung der Stadt Herzogenrath 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße"

Sehr geehrte Frau Peikert,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Herzogenrath bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


i. A. Lothar Kurtz


i. A. Helmut Maaßen

Anlage(n):

Von: "Hess, Siegfried" <Siegfried.Hess@polizei.nrw.de>
An: "petra.peikert@herzogenrath.de" <petra.peikert@herzogenrath.de>
Datum: 20.02.2020 14:44
Betreff: Bebauungsplan: 4 Änderung des Bebauungsplanes 1/18 „Neu-/Voccartstraße“

Direktion Verkehr
Führungsstelle
Verkehrsraum Kreis

20.02.2020

Bebauungsplan: 4 Änderung des Bebauungsplanes 1/18 „Neu-/Voccartstraße“

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.
Siegfried Hess, PHK

PP Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle / Verkehrsraum
Hubert-Wienen-Straße 25, 52070 Aachen
Tel. 0049-(0)241-9577-40113
Fax 0049-(0)241-9577-40105
mailto: VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de

Eingef. per Mail a Bauabplay
den 24.1.2020

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Herzogenrath
Petra Peikert
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

zuständig Matthias Denisiuk
Durchwahl 0201/3659-300

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
3.2-10000-18-22	15.01.2020	PLEdoc	20200102802	22.01.2020

**4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße" in Herzogenrath
Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) BauGB und
Beteiligungen gem § 4(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

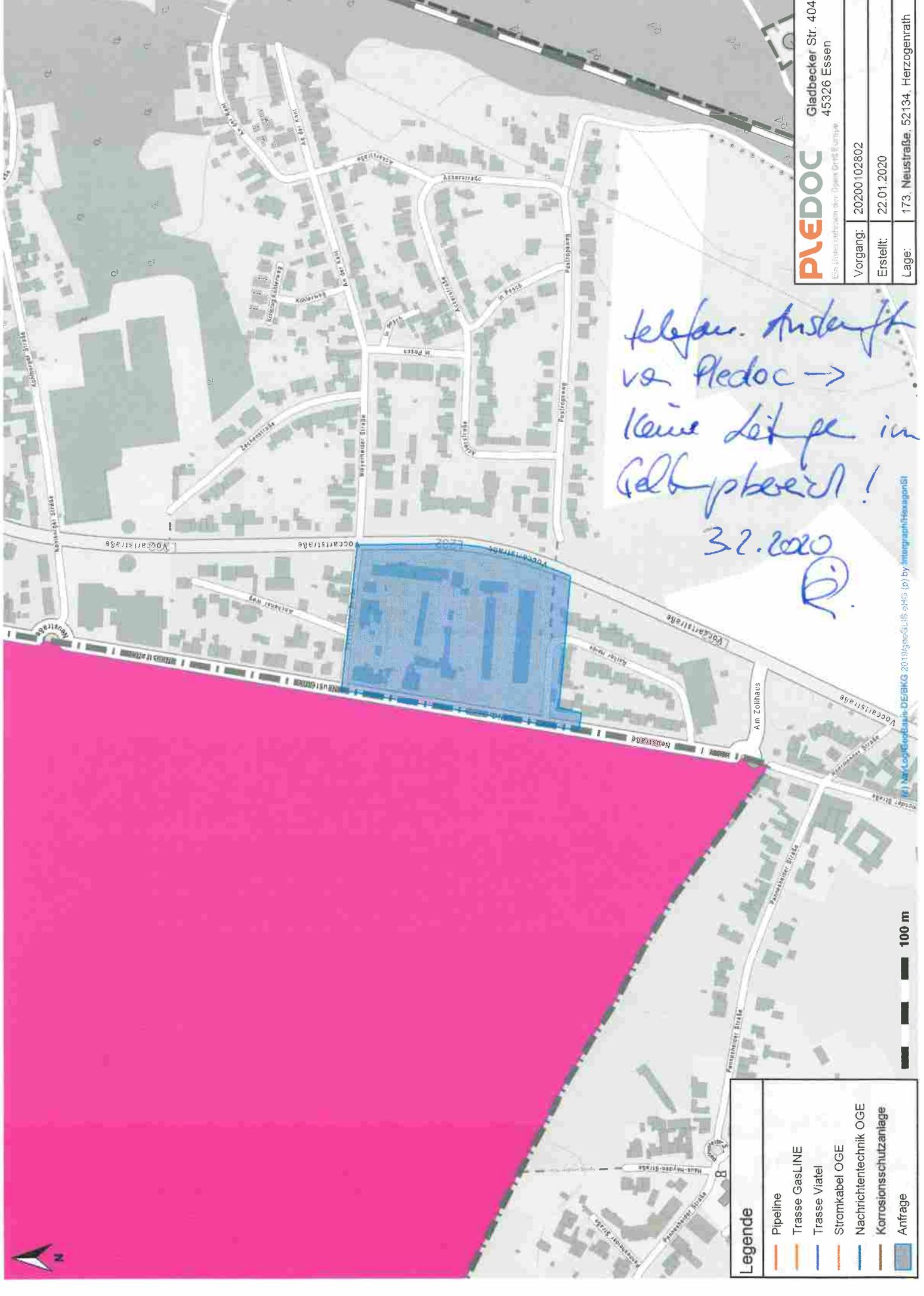
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020





PLEDOC
 Eine Unterabteilung der Pflanz-Gründ-Gruppe
 Gladbecker Str. 404
 45326 Essen

Vorgang:	20200 102802
Erstellt:	22.01.2020
Lage:	173, Neustrabe, 52134, Herzogenrath

telef. Anstufk
 von Pledoc →
 keine Leitung im
 Gelbphosphat!
 31.000
 R.

Legende	
	Pipeline
	Trasse GasLINE
	Trasse Viatel
	Stromkabel OGE
	Nachrichtentechnik OGE
	Korrosionsschutzanlage
	Anfrage

D. 22.1.2020

Petra Peikert - 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße"

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, BPBT)"
<Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: "petra.peikert@Herzogenrath.de" <petra.peikert@Herzogenrath.de>
Datum: 22.01.2020 14:16
Betreff: 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße"
CC: "bauleitplanung@herzogenrath.de" <bauleitplanung@herzogenrath.de>

**Hier: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB
und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.01.2020; Zeichen 3.2-10000-18-22

Sehr geehrte Frau Peikert,

gegen die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Neu-/Voccartstraße" bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.

Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Voccartstraße verkehrenden Buslinien 34, 47, 147 und den Bushaltestellen "Pannesheide" und "Kohlberg" bzw. auf der Neu-/Nieuwstraat verkehrende Buslinie 54 und der Bushaltestelle "Schummerstraat" zurzeit ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Kohlscheid und Aachen bzw. nach Kerkrade, Herzogenrath-Mitte und Merkstein.

Freundliche Grüße

i. A.

Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski
Bereich Betrieb und Technik
Abteilung Betriebsplanung/Verkehrstechnik

ASEAG
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
Fon: 0241 1688-3332
Mail: Rainer.Lewandowski@aseag.de

www.aseag.de

Sitz der Gesellschaft: Aachen
Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken
Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke, M.Sc.

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutzbestimmungen

Jetzt movA entdecken. Die Mobilitäts-App der ASEAG.

Bericht: 3P F/18 - K. And.
"Neu- / Vorkaststunde"

Von: Eike Lange <info@nabu-aachen-land.de>
An: <petra.peikert@herzogenrath.de>
Datum: 27.01.2020 16:17
Betreff: Btr.32,10000, 18,22

Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender) Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN.
Tel. 02405-94708, Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de

Über www.nabu-aachen-land.de <<http://www.nabu-aachen-land.de>> können auch Sie Mitglied werden!

An die
Stadtverwaltung A61
52112 Herzogenrath

Btr.32,10000, 18,2227.1.2020

Sehr geehrte Frau Peikert,

wegen der vielen auffälligen Stallungen mit entsprechenden Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse, Kleinvögel sowie Steinkauz und Schleiereule reicht eine einfache Begehung als artenschutzrechtliches Fachgutachten und der eventuell notwendigen Ausgleichsmaßnahmen nicht aus. Wir fordern eine mehrmalige Begehung der Stallungen mit entsprechender Untersuchung von Fachleuten der Arbeitsgemeinschaft Fledermaus (Frau Körber Bio-Station Stolberg).

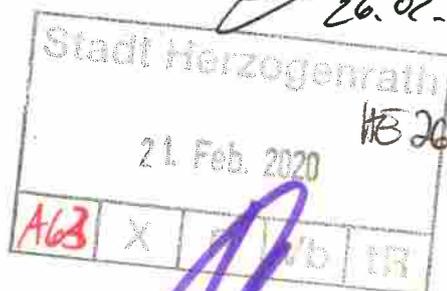
Mit freundlichen Grüßen

Eike Lange



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Herzogenrath
Dezernat III - A 61 Stadtplanung
Postfach 12 80
52112 Herzogenrath



Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 17. Februar 2020
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-45
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-Voccartstraße"

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 15.01.2020 - 3.2-10000-18-22 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkoh-
le und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Bostrop-Pesch“ und
„Neu-Voccart“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die EBV Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückel-
hoven.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des
Planvorhabens Bergbau dokumentiert, der auch heute noch einwir-
kungsrelevant sein kann.

Ferner befinden sich im Bereich des Planvorhabens sowie in unmittelba-
rer Nähe dazu folgende verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus:

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



2505/5634/010/TÖB,
Alter Schacht, Bergwerk Bostrop,
R 2505382 H 5634913,
Lagegenauigkeit: ± 15 m.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 5

2505/5634/011/TÖB,
Alter Schacht, Bergwerk Bostrop,
R 2505399 H 5634919,
Lagegenauigkeit: ± 20 m.

2505/5634/012/TÖB,
Alter Schacht, Bergwerk Bostrop,
R 2505434 H 5634909,
Lagegenauigkeit: ± 15 m.

2505/5634/014/TÖB,
Schacht, Bergwerk Bostrop,
R 2505452 H 5634857,
Lagegenauigkeit: ± 15 m.

2505/5634/016/TÖB,
Alter Schacht, Bergwerk Bostrop,
R 2505309 H 5634758,
Lagegenauigkeit: ± 20 m.

2505/5634/017/TÖB,
Alter Schacht, Bergwerk Bostrop,
R 2505408 H 5634783,
Lagegenauigkeit: ± 15 m.



Im Auftrag der Stadt Herzogenrath wurde durch das Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH (IHS) die bergbauliche Situation im Bereich Herzogenrath untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in einem Gutachten zusammengefasst. Eine Beurteilungsanalyse mit der Festlegung potenzieller Einwirkungs- und Gefährdungsbereiche durch das IHS liegen dem Bauamt der Stadt Herzogenrath vor.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des umgegangenen Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse die Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung des Planvorhabens vorzunehmen.

Den textlichen Festsetzungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 „Neu-/Voccartstraße“ ist zu entnehmen, dass bereits ein Sachverständiger nach § 36 GewO im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde“ mit den Untersuchungen betraut wurde.

Unter der Voraussetzung, dass den Festlegungen des Gutachters gefolgt wird, bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung des Planvorhabens.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich



vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Katalog sind nördlich des Planvorhabens folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

- 5102-S-007, Voccart, Zeche,
- 5102-A-011, Nr. 1 Voccart, Halde.

Die Bergaufsicht hat dort bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Herzogenrath über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass der Planungs-/Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von



Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D,
6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 5 von 5

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

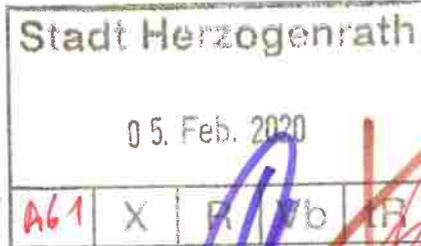
Im Auftrag:

Habicht

(Habicht)

Wasserverband Eifel-Rur • Postfach 10 25 64 • 52325 Düren

Stadt Herzogenrath
Postfach 1280
52112 Herzogenrath



05.02.
WB M. 2. 2020

Arno
6.2.

Dezernat IV

Auskunft erteilt:

Arno Hoppmann

Verwaltungsgebäude:

Eisenbahnstraße 5
52353 Düren

Telefon: 02421 494 - 1312

Telefax: 02421 494 - 1019

E-Mail: arno.hoppmann@wver.de

Internet: www.wver.de



Ihr Zeichen
3.2-10000-18-22

Ihre Nachricht vom
15.01.2020

Unser Zeichen
4.02 Hop/NZ 17493

Datum
03.02.2020

**4. Änderung des Bebauungsplans I/18 „Neu-/Voccartstraße“
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des stark ausgelasteten Kanalnetzes ist die Entwässerungsplanung mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Arno Hoppmann
Arno Hoppmann
Stabsstellenleiter

Eintrag per Mail an
Bauleitstelle
am 5.2.2020

**Polizeipräsidium
Aachen**



13

Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

05.02.2020

Seite 1 von 2

Stadt Herzogenrath
A 61 / Stadtplanung
Frau Peikert
Rathausplatz 1

Aktenzeichen

52134 Herzogenrath

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter

Frau Zimutta

Telefon 0241/9577-34436

Fax 0241/9577-34405

E-Mail

Ute.Zimutta

@polizei.nrw.de

**4. Änderung des Bebauungsplanes I / 18 ‚Neu-
/Voccartstraße‘**

**Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentli-
cher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Dienstgebäude

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Städtebauliche Kriminalprävention – Stellungnahme

Öffentliche Verkehrsmittel

Buslinien

15, 25, 35, 55, 65 und 66

Haltestelle

Königsberger Straße

Polizeipräsidium

Sehr geehrte Frau Peikert,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf o.a. Bebauungsplan wird Ihnen anliegende
Checkliste zur Städtebaulichen Kriminalprävention übersandt.

Damit einbruchhemmende Maßnahmen bereits bei der Planung
von Gebäuden einbezogen werden können, sollten Architekten/-
innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Wenn der Einbau von Sicherheitseinrichtungen (Mechanik / Über-
fall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) bereits in der
Planungsphase von Neubauten mit berücksichtigt wird, sind die
Kosten deutlich niedriger als bei einer Nachrüstung der vorhan-
denen Elemente.

Durch textlichen Hinweis z. B. im Bebauungsplan sollte deshalb
auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungs-
stellen (KK Kriminalprävention / Opferschutz, Aachen, Trierer Str.
501, Tel.: 0241 / 9577 – 34401 oder per Email unter [kk-kp-
o.aachen@polizei.nrw.de](mailto:kk-kp-o.aachen@polizei.nrw.de)) hingewiesen werden.

Lieferanschrift

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Telefon 0241/9577-0

Fax 0241/9577-20555

poststelle.aachen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/aachen

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC

WELADED3333

Im weiteren Verlauf des Verfahrens kann detailliert Stellung genommen werden.

Hinweis:

Die Bezeichnung und die Adresse der hiesigen Dienststelle haben sich geändert:

**KK Kriminalprävention / Opferschutz
Trierer Straße 501
52078 Aachen**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

- Zimutta -

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnqualität und Infrastruktur

- Die Planung allgemeiner Wohngebiete (WA), besonderer Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden.

Nutzungsmischung führt zu einer Belegung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

- Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, beachten.

Mit dieser Maßnahme kann erreicht werden, dass auch große Wohnungen für Familien entstehen und nicht nur Kleinwohnungen für Einpersonenhaushalte mit zusätzlichem Stellplatzbedarf.

- Die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist wünschenswert.

Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen etc. dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen sondern minimieren auch den Mobilitätszwang. Sie erleichtern damit Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vieler Frauen. Weiterhin ermöglichen sie auch eine längere eigenständige Lebensführung älterer Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius. Gleichzeitig dienen sie als Treffpunkte für die Einwohner/innen, für Jung und Alt etc. und tragen damit zum Abbau von Anonymität bei.

- Die fußläufige Nähe und sichere Gestaltung der Wegeverbindungen zu Infrastruktureinrichtungen erhöht die soziale Kontrolle

- Mischung unterschiedlicher Grundstücksgrößen im Wohngebiet.

Über unterschiedliche Grundstücksgrößen können verschiedene Haus- und somit Wohnungstypen gemischt werden. Bestimmte Wohnungstypen wie z.B. Mehrpersonenhaushalte, Seniorenwohnungen, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung, garantieren die Anwesenheit von Menschen und fördern eine altersgemischte Siedlungsstruktur. Wohngebiete mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermöglichen z.B. bei Veränderung der Haushaltsgröße ein Verbleiben in dem Gebiet. Soziale Infrastrukturangebote wie z.B. Kindergärten, Schulen und Kinderspielflächen sind nur dann langfristig tragfähige Angebote, wenn Kinder im Wohngebiet heranwachsen.

- Prüfung der Verkehrsberuhigung und –vermeidung in allen Bereichen z.B. durch Stichstraßen und Tempo 30-Zonen.

- Integration des sozialen Wohnungsbaues.

- Berücksichtigung generationenübergreifender Wohnangebote.

Damit kann eine tageszeitübergreifende Belebung des Quartiers erreicht und die Sozialkontrolle gesteigert werden.

2. Wohnumfeld

2.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.

Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar.

- Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden sowie die Vorgabe der Pflanzhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.

Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Baumkrone und nicht die Umgebung ausgeleuchtet wird.

Hohe Mauern bzw. Hecken verhindern sowohl die Einsehbarkeit des Straßenraumes als auch des Hauses und damit die soziale Kontrolle von beiden Bereichen. Beim Durchqueren derartiger Wohngebiete entsteht ansonsten schnell ein Gefühl der Unsicherheit. Einbrechern bieten derartige Grundstücke nach Überwinden dieses Hindernisses ideale Voraussetzungen für ein ungestörtes „Wirken“.

Gleichzeitig sollte der private Bereich vor dem Haus eindeutig identifizierbar sein.

- Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.

- Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.

Der verständliche Wunsch nach Abschirmung kollidiert mit der kriminalpräventiven Forderung nach Transparenz

- Die Standortauswahl von Spielplätzen soll die Sichtnähe zu Wohnungen, die Einsehbarkeit und gefahrlose Erreichbarkeit berücksichtigen.

Potenzielle Täter fühlen sich beobachtet und aufgrund der sozialen Kontrollfunktionen sehen sie davon ab, ihr Vorhaben (Gewalttaten, Vandalismus und Zerstörungen) umzusetzen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass eine Notsituation schneller bemerkt werden kann und schnelle Hilfe gewährleistet ist.

- Kommunikationsbereiche und multifunktional nutzbare Grün- und Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden steigern die soziale Kontrolle.
- Pflege von öffentlichem und halböffentlichem Raum durch die Eigentümer/Bewohner.

Eine ungepflegte, vernachlässigte bzw. verwilderte Wohnumgebung signalisiert, dass sich die Bewohner/innen nicht für die Wohnumgebung und das Geschehen im öffentlichen Raum interessieren. Ein derartiges Wohnumfeld fördert die subjektive Unsicherheit beim Durchqueren und dem Aufenthalt; gleichzeitig bevorzugen Straftäter solchen Gegenden.

- Grundstücksflächen so anordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden.
- Einen Wohnbereich (z.B. die Wohnküche) möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße von der Wohnung aus zu ermöglichen.

Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe werden gehört.

- Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Hauseingang berücksichtigen.
- Abfallsammelplätze sollten zentral geplant und transparent gestaltet werden.

Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaubar sein, um die Angst vor möglicherweise „versteckten“ Tätern nicht entstehen zu lassen.

2.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen vermeiden.
- Abseits gelegene und nicht einsehbare Stellplätze vermeiden.
- Abschließbare „Fahrradkäfige“ oder Fahrradabstellplätze mit Anschließmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen anbieten.

3. Öffentliche Verkehrsflächen

- Gemeinsame Erschließung von Pkw, Fuß- und Radwegen, aber deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung z.B. durch entsprechende Markierungen.
- Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- Möglichst Verzicht auf Über- und Unterführungen bei Fuß- und Radwegen.
- Erschließung möglichst über Stichstraßen.

- Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

4. Tiefgaragen und Parkhäuser

- Ausreichende und konstante Beleuchtung in allen Bereichen vorsehen.
- Tiefgaragen und deren Zugänge mit graffitiresistenten und abwaschbaren Farben anlegen.
- Gestaltung durchbrochener Fassadenelemente mit Tageslichteinfall.
- Einrichten von Notrufeinrichtungen und Überwachungsanlagen.
- Anbringen von sichtbaren Hinweisschildern und Gehmarkierungen zur Orientierung der Wegführung.
- Schaffung überschaubarer Areale und Vermeidung von toten Ecken.
- Einrichtung von Frauenparkplätzen in der Nähe von Ein- und Ausfahrten und Gewährleistung der Überwachung.
- Einbindung von Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften mit heller Glasfront im Anschluss an Tiefgaragenparkplätze.

5. Bahnhöfe und Haltestellen

- Für fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen und Haltestellen sorgen.
- Ausleuchten und Überschaubarkeit des Raumes mit durchsichtigen Außenwänden gewährleisten.
- Straßenbegrünung in der Nähe von Haltestellen auf max. 80 cm begrenzen.
- Getrennte Zu- und Abgänge anlegen.
- Notruf-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen einplanen.
- Umgehende Beseitigung von Müll, Beschädigungen und Graffiti.
- Einsatz von vandalismusresistenten Materialien.
- Positionierung von Informationstafeln und Fahrkartenautomaten an übersichtlichen Stellen.

6. Unterführungen und Tunnel – zum DB-Bahnhof

- Einsehbarkeit und vandalismusresistente Ausleuchtung von Ein- und Ausgangsbereichen sowie des Durchganges gewährleisten.

- Möglichst gerade Linienführung, ansonsten Installierung von Spiegeln und Vermeidung von dunklen Ecken und Nischen.
- Installierung von Notruf- und Video-Überwachungsanlagen.
- Für übersichtliche und gut ausgeleuchtete Beschilderung sorgen.
- Ein- und Ausgänge behinderten- und kindgerecht gestalten, wie z.B. Rampe für Rollstühle und Kinderwagen.
- Wände mit graffitiresistenten Materialien versehen.

7. Einbruchschutz

Damit einbruchshemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden:

SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel.: 0241 / 9577 – 34401 oder per E-Mail kk-kp-o.aachen@polizei.nrw.de

Anhand nachfolgender Literatur wurde diese Checkliste erstellt

- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Eintrag per Mail 

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "petra.peikert@herzogenrath.de" <petra.peikert@herzogenrath.de>
Datum: 14.02.2020 10:09
Betreff: 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de<<http://www.lvr.de/>>
www.bodendenkmalpflege.lvr.de<<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>>

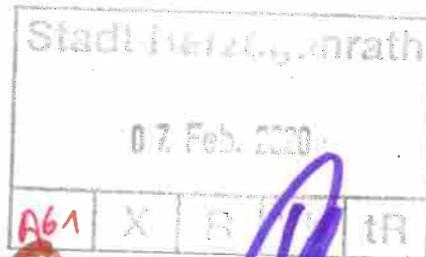
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de<<mailto:anregungen@lvr.de>> oder
beschwerden@lvr.de<<mailto:beschwerden@lvr.de>>, Telefon: 0221 809-2255

enwor - energie & wasser vor ort GmbH | Postfach 3330 | 52120 Herzogenrath

 Stadt Herzogenrath
 Rathausplatz 1
 52134 Herzogenrath

 13.02.
 VE 18.2.

04.02.2020

 Marina Napierski
 T-DP
 Telefon 02407 579-3146
 Telefax 02407 579-3335
marina.napierski@enwor.de

 Postanschrift
 Kaiserstraße 100
 52134 Herzogenrath

 Technischer Betrieb
 Kaiserstraße 86 | Herzogenrath
 Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 15:00 Uhr
www.enwor.de

4. Änderung des Bebauungsplans I/18 „Neu-/Voccartstraße“

hier: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Fr. Peikert,

Aus versorgungstechnischer Sicht ist die 18m² große Fläche gem. §9 Abs.1 Nr. 12 BauGB für eine Trafokompaktstation zur Bereitstellung von Strom, Glasfaser und E-Mobilität derzeit ausreichend dimensioniert.

In der Neustraße liegt eine Gasleitung DN150 Stahl, sodass eine Anbindung an das Baugebiet möglich wäre.

Die Trassenführung der Medien wird in Abstimmung mit dem Investor geplant.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Bebauungsplanverfahren.

Freundliche Grüße

enwor – energie & wasser vor ort GmbH




i.A. Dirk Delsemmé

i.A. Marina Napierski

Nutzungsbedingungen der Planauskunft

- 1) Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Plan- oder Bauauskunftszwecke.
- 2) Die Daten sind Eigentum der enwor - energie & wasser vor ort GmbH. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z.B. zur Auswertung und Nutzung der Hintergrundinformation (Topografie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- 3) Nach Ablauf von 30 Tagen, beginnend mit dem Datum der erstmaligen Erstellung der digitalen Planauszüge, verlieren die Planauskunftsdaten ihre Gültigkeit. Mit Ablauf dieser Frist ist die Planauskunft neu zu beantragen.
- 4) Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten.
- 5) Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- 6) Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird. Bei Verzögerungen des Baubeginns bzw. Unterbrechung der Baumaßnahme muss eine erneute Auskunft über die Lage der Leitungen eingeholt werden.
- 7) Die Daten werden im Datenformat PDF übergeben. Da die Planauszüge in Farbe bereitgestellt werden, sind sie ausschließlich auf einem Farbdrucker auszugeben.
- 8) Mit den Daten werden Ihnen Datenbeschreibungen (eingesetzte Software-Versionsstände, Symbolbeschreibungen, Folieneinteilungen, Strichstärke und -farbe, Metadaten, Zeichenvorschrift, etc...) zur Verfügung gestellt.
- 9) Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind. Ihnen ist bekannt, dass Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von den Eintragungen in den Lageplänen möglich sind. In solchen Fällen haftet die enwor nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden haftet die enwor auch für leichte Fahrlässigkeit.
- 10) Ihnen ist bekannt, dass in den zur Verfügung gestellten digitalen Planauszügen ausschließlich die Leitungen der enwor dokumentiert sind. Die Leitungen Dritter – etwa von Telefongesellschaften und Industrieunternehmen – sind in den Planauszügen nicht eingezeichnet. Die Lage dieser Leitungen muss bei den jeweiligen Dritten erfragt werden.
- 11) Über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen können generell keine Angaben gemacht werden.
- 12) Erdarbeiten in Leitungsnähe sind unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.
- 13) Gemeinsam mit den Planauszügen werden Ihnen die Leitungsschutzanweisungen und die Zeichenvorschrift in digitaler Form übersandt. Sie nehmen diese Dokumente vollinhaltlich zur Kenntnis.
- 14) Beschädigungen am Leitungen- auch geringfügiger Art – müssen sofort und unverzüglich gemeldet werden.
- 15) Sie tragen allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.
- 16) Das Risiko einer Manipulation der von der enwor übertragenen Daten durch Dritte, tragen Sie. Der Nutzer hält geeignete Software bereit, um die übersandten Daten auf das Vorhandensein etwaiger Schadsoftware zu untersuchen.
- 17) Auskünfte zu den Planunterlagen werden ausschließlich durch das Team T-DPV Vermessung- und Planwerk der enwor erteilt.

Anweisung zum Schutz von Rohrleitungen und Kabeln

Störmeldestelle Gas/ Wasser/ Strom/ Fernwärme /Telekommunikation

Tel.: 02407-579-1500

Die im Erdreich verlegten Leitungen, wie **Stromversorgungskabel**, Gas-, Fernwärme- und Wasserleitungen, Fernmelde-, Signal-, Sicherungs- und Kanalisationsanlagen und Ähnliches sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen. Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion der Versorgungsanlagen in Mitleidenschaft gezogen. Es liegt daher im Interesse Aller, Vorsicht walten zu lassen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fern-/Nahwärme-, Wasser-, Gasleitung oder eine unter Spannung stehende Stromversorgungseinrichtung beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

1. Geltungsbereich:

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen Gas/ Wasser/ Strom/ Telekommunikation / Fernwärme in öffentlichen und privaten Grundstücken, von zu Gas,- Wasser,- Strom,- und Fernwärmeversorgungs- und Telekommunikationsanlagen gehörenden Rohrleitungen, Kabeln, Kanälen, Schächten, Armaturen, sonstigen Einbauteilen, Widerlagern, kathodischen **Korrosionsschutzanlagen**, Steuer- und Meßkabeln u.a.m.

2. Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers:

Jeder Unternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter **Versorgungsanlagen** zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern (DIN 18300 Abschn. 3.1.1/ 3.15, DVGW-Regelwerk GW 315 etc.). Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens (nachstehend VU genannt) entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Grundsätzlich ist in deren Bereich so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

3. Rechtzeitige Erkundung:

Im Hinblick auf Erkundigungs- und Sicherheitspflicht von Unternehmen bei Durchführung von Bauarbeiten gelten die entsprechenden Regelwerke. Damit ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei der Planauskunft des VU eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw.- Aufgrabungsbereich liegenden **Versorgungsleitungen** einzuholen. Das VU gibt hinreichend genaue Auskunft über die Lage ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann durch **Bodenabtragungen** und Bodenaufschüttungen, Fluchtlinienänderungen oder durch sonstige Maßnahmen Dritter von den Eintragungen im Bestandsplan abweichen. Deshalb hat das Bauunternehmen sich über die tatsächliche Lage der angegebenen Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä. selbst Gewissheit zu schaffen. Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die ausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung zu ermitteln.

Vor der Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen ist dem VU der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d.h. etwa 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch anzuzeigen. Zusätzlich ist zwei Tage vor Arbeitsbeginn ein Termin zur örtlichen Einweisung zu vereinbaren.

4. Freizeichnungshinweise:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Stromleitungen können an der Hauswand hochgeführt sein. Dies ist im Planwerk nicht vermerkt. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

5. Durchführung von Bauarbeiten:

Die Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom VU dem Bauunternehmer erteilten Auflagen sind strikt einzuhalten. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Versorgungsanlagen gehörende **Einrichtungen** müssen **während** der Bauzeit zugänglich bleiben.

Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten des VU abzustimmen sind, zu treffen. Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen und Rammen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkung u.ä. sind ebenfalls mit dem VU abzusprechen. Das Betreten von Rohrleitungen/ Kabeln ist grundsätzlich zu vermeiden. Der Außenschutz (Isolierung) von Rohrleitungen/ Kabeln darf nicht beschädigt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von dem VU nicht genannt worden sind, angetroffen, bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem betreffenden VU Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

6. Freilegen und Verfüllen von Versorgungsanlagen:

Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. In unmittelbarer Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Gegenständen (Bohrern, Pickeln, Spaten, Stoßeisen) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Freigelegte Leitungen, insbesondere Kabel, sind mit aller Vorsicht abzufangen. Freigelegte Kabelformzüge sind aufzuhängen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Müssen Versorgungsleitungen, bzw. Kabel freigelegt werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Das VU ist in jedem Fall zu benachrichtigen. In Gräben, in denen Leitungen freigelegt sind, ist das Erdreich zunächst in Höhe des Leitungsplanums einzufüllen und festzustampfen. Es ist eine Sandbettung einzubringen, die glatt und steinfrei ist. Auf die Leitungen ist eine Sandschicht in vorgeschriebener Stärke aufzubringen. Die Leitungen sind dann wieder mit entsprechenden Warnbändern bzw. Abdecksteinen oder dergleichen abzudecken.

Die weitere Verfüllung von Gräben und das Verdichten hat nach Anweisung des VU bzw. den entsprechenden Vorschriften (Merkblatt über das Zufüllen von Leitungsgräben) zu erfolgen. Das Einsanden und Abdecken der Versorgungsleitungen und Kabel darf erst nach Überprüfung durch das VU und nach dessen ausdrücklicher Freigabe erfolgen. Sofern die Temperatur der Rohrleitungen infolge direkter Sonneneinstrahlung wesentlich über der Temperatur des die Leitung umgebenden Erdreichs liegt, sind Rohre vor dem endgültigen Verfüllen mit steinfreiem Boden leicht einzudecken, um größere Spannung in den Rohrleitungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Kunststoffleitungen.

7. Anzeigepflicht:

Jede Leitungsbeschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist dem zuständigen VU unverzüglich mitzuteilen. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt nach außen austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

8. Maßnahmen bei Beschädigung von Versorgungsanlagen:

GAS: Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr !

1. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Keine elektronischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
2. Schadensstelle absperren, Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern. Zutritt unbefugter Personen verhindern.
3. Das zuständige VU unverzüglich benachrichtigen, erforderlichenfalls Polizei und/ oder Feuerwehr verständigen.
4. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, ggf. beschädigten Hausanschluß aus der Mauerdurchführung herausziehen.
5. Weitere Maßnahmen mit dem VU und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
6. Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des VU verlassen.

WASSER: Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung.

1. Tieferliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen. Weiterhin gelten die o.g. Maßnahmen **2, 3, 5 und 6**.

STROM: Jede Kabelbeschädigung, und mag sie noch so gering erscheinen, ist sofort zu melden.

Bei beschädigten Stromversorgungskabeln, die unter Spannung stehen, besteht Gefahr für Leib und Leben von Personen, durch Stromeinwirkung.

Der Schadensbereich ist unverzüglich abzusichern und das VU* muß sofort benachrichtigt werden. Die o. g. Maßnahmen **3, 5 und 6** sind entsprechend einzuhalten!

Störmeldestelle Gas/ Wasser/ Strom/ Fernwärme Tel.: 02407-579-1500

Planauskunft

Enwor energie & wasser vor ort
Kaiserstraße 86, 52134 Herzogenrath
Tel. 02407 579 3111
planauskunft@enwor.de

Fernwärme

	Leitungsabschnitt
	Erzeuger
	Hausanschlußstation
	Schieber mit Nummer
	Schieber mit Be-Entlüftung und mit Nummer
	Kugelhahn mit Nummer
	Kugelhahn mit Be-Entlüftung und mit Nummer
	Be-/Entlüftung
	Stillgelegte Leitungen
	Übergang
	Reduzierung
	Leitungsabschluß
	Schacht
	Dokumentenanker (Zusatzinformationen)
	Schutzrohr

Fernmelde

	LWL - Kabel
	Kupferkabel
	Multi - Rohr
	Micro Tube
	Stillgelegte Kabel
	Muffe mit Kennzeichen
	Schutzrohr
	Querschnitt
	TK - Schacht
	Station/Schrank
	Kupfer - Hausanschluß
	LWL - Hausanschluß
	Dokumentenanker (Zusatzinformationen)

Gas

	Niederdruck Gasleitung Dimension und Material
	Mitteldruck Gasleitung Dimension und Material
	Hochdruck Gasleitung Dimension und Material
	Fremdleitung
	Schieber mit Nummer
	Absperrventil mit Nummer
	Kugelhahn mit Nummer
	Materialübergang
	Dimensionswechsel
	Abzweig
	Schutzrohr
	Ausbläser ohne Absperrung
	Ausbläser mit Absperrung
	Höhensprung
	Bogen mit Gradzahl
	KKS Messsäule
	KKS Isolierstück
	Kondensatsammler
	Leistungsabschluss
	Längenausgleicher
	Längenausgleicher mit einem Riechrohr
	Schweißnaht mit einem Riechrohr

Gas

	Zählerschacht Aachener Str.	Zählerschacht Eckig mit Bezeichnung
		Dokumentenanker (Zusatzinformationen)
		Düker
		Rohrverbindung
	BZR 1000	Station/Regelanlage mit Bezeichnung
		Strömungswächter

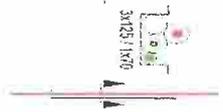
KKS Gas/Wasser

	KKS Kath. Korrosionsschutzanlage
	KKS Leitungsabschnitt
	KKS Muffe mit Kennzeichen
	KKS Anode
	KKS Isolierstück
	KKS Messsäule mit Kennzeichen
	KKS Leitungskontakt

Wasser

	Wasserleitung mit techn. Attributen
	Wasserleitung außer Betrieb
	Fremdleitung
	Material-, Verlegejahr- oder Nennweitenübergang
	Reduzierung
	Absperrschieber mit Nummer
	Absperrklappe mit Nummer
	Absperrventil mit Nummer
	Spülventil mit Nummer
	Rückschlagklappe
	Schutzrohr
	Unterflurhydrant mit Nummer
	Überflurhydrant mit Nummer
	Entlüftung
	Entleerung
 	Hydromat mit Umgehungsleitung
	Leitungsende
	Schacht mit Bezeichnung
	Druckminderanlage
	Druckerhöhungsanlage
	Düker

Strom

	Mittelspannungskabel mit Muffe
	Niederspannungsleitung mit Muffe
	Beleuchtungskabel mit Muffe
	Beleuchtungskabel mit Leuchte
	totes Kabel (MSP oder NSP)
	totes Beleuchtungskabel
X-X-X-XXX	
	NSP Kabelverteiler
X-X-X-XXX	
	BEL Kabelverteiler
x-x-xx-xxx	
	NSP Sonderverbraucher
x-x-xxx Musterstr. 1 "Name"	
	Netzstation
	Schutzrohr
	Querschnitt
	MSP-Kabel
	MSP-Muffe
	NSP-Kabel
	NSP-Muffe
	Beleuchtungskabel
	Beleuchtungsmuffe

Zuständigkeiten des Netzbetriebs für Anfragen und örtl. Einweisung

Bereich	Gas	Wasser	Strom	Beleuchtung	Fernwärme	Fernmelde- kabel
Aachen (nur Transportnetz)	kein Netz	02407 - 579 - 1440	kein Netz	kein Netz	kein Netz	02407 - 579 - 1460
Aldenhoven (nur Transportnetz)	kein Netz	02407 - 579 - 1440	kein Netz	kein Netz	kein Netz	kein Netz
Alsdorf (außer Bettendorf)	kein Netz	02407 - 579 - 1440	kein Netz	kein Netz	kein Netz	02407 - 579 - 1460
Baesweiler	kein Netz	02407 - 579 - 1440	kein Netz	kein Netz	kein Netz	02407 - 579 - 1460
Eschweiler (Teilweise)	kein Netz	02407 - 579 - 1440	hier nur Aufbereitungsanlagen 02407 - 579 - 1460	kein Netz	kein Netz	02407 - 579 - 1460
Herzogenrath	02407 - 579 - 1440	02407 - 579 - 1440	02407 - 579 - 1460	02407 - 579 -1420	02407 - 579 - 1440	02407 - 579 - 1460
Langerwehe (nur Transportnetz)	kein Netz	02407 - 579 - 1440	kein Netz	kein Netz	kein Netz	02407 - 579 - 1460
Roetgen (Rott und Mulartshütte)	kein Netz	02407 - 579 - 1440	kein Netz	kein Netz	kein Netz	02407 - 579 - 1460
Stolberg	kein Netz	02407 - 579 - 1440	hier nur Aufbereitungsanlagen 02407 - 579 - 1460	kein Netz	kein Netz	02407 - 579 - 1460
Würselen	kein Netz	02407 - 579 - 1440	02407 - 579 - 1460	02407 - 579 -1420	02407 - 579 - 1440	02407 - 579 - 1460
Übach-Palenberg	kein Netz	02407 - 579 - 1440	kein Netz	kein Netz	kein Netz	02407 - 579 - 1460







Keine Betriebsmittel im Plotbereich

Von: <medicom.sonneberg@gmx.de>
An: "Petra Peikert" <Petra.Peikert@herzogenrath.de>
Datum: 03.02.2020 10:16
Betreff: Re: Bebauungsplan I/18 - 4. Änderung "Neu-/Voccartstraße" > Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier liegen keine Kabel von uns.

Mit freundlichen Grüßen
Frau Martin

MEDICOM AG
Köppelsdorfer Str. 72
96515 Sonneberg
Tel.Nr.: 03675 / 74 35 14
Fax: 03675 / 812 00
Mail: medicom.sonneberg@gmx.de

From: Petra Peikert
Sent: Thursday, January 30, 2020 11:14 AM
To: medicom.sonneberg@gmx.de
Subject: Bebauungsplan I/18 - 4. Änderung "Neu-/Voccartstraße" > Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da das Beteiligungsschreiben, das an die Adresse Schillerstraße 103 in 52477 Alsdorf geschickt wurde, mit dem Vermerk 'Empfänger unbekannt' zurück geschickt wurde, schicke ich Ihnen nun auf dem Mailweg das Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24.02.2020.

Vielen Dank für Ihr Bemühen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Petra Peikert

Stadt Herzogenrath
A 61 - Stadtplanung
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Tel. 02406 - 83-339
Fax 02406 - 79757
Mail: Petra.Peikert@herzogenrath.de

Hinweis zum Datenschutz:

Diese E-Mail enthält unter Umständen vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail.

Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken !

Von: "vorbereitende Bauleitplanung" <vorbereitende.Bauleitplanung@mail.aachen.de>
An: <bauleitplanung@Herzogenrath.de>
Datum: 03.02.2020 12:00
Betreff: Aktenzeichen: 35004-2020, 4. Änderung Bebauungsplan I/18 -Neu-/ Voccertstraße -
gemäß §

Ihr Zeichen: 3.2-10000-18-22
4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 -"Neu-/Voccartstraße"

Sehr geehrte Frau Peikert,

zu der vorgelegten Planung "Neu-/Voccartstraße" bestehen aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Aachen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,

Michaela Gude-Starke

vorbereitende Bauleitplanung FB 61/100
Sachbearbeitung
Stadt Aachen

Eintrag per Mail
am 11.2.2020

Industrie- und Handelskammer
Aachen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Herzogenrath
Frau Petra Peikert
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<https://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 446055-234
E-Mail: nils.jagnow@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
jg/lb

**Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom**
3.2-10000-18-22
15.01.2020

Aachen,
11. Februar 2020

Bauleitplanung

hier: **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/18
„Neu-/Voccartstraße“**

Guten Tag Frau Peikert,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

Nils Jagnow
Referatsleiter

*Eingefangen zur Zeit.
12.2.2020*

Petra Peikert - 4.Änderung des Bebauungsplanes I/18, Ihr Schreiben vom 16.01.2020, Ihr Zeichen: 3.2-10000-18-22

Von: "Ludes, Torsten" <torsten.ludes@lvr.de>
An: "petra.peikert@herzogenrath.de" <petra.peikert@herzogenrath.de>
Datum: 12.02.2020 09:17
Betreff: 4.Änderung des Bebauungsplanes I/18, Ihr Schreiben vom 16.01.2020, Ihr Zeichen: 3.2-10000-18-22

Sehr geehrte Frau Peikert,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Ludes

Landschaftsverband Rheinland
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Tel: [0221/809-4228](tel:0221/809-4228)
Fax: [0221/8284-4806](tel:0221/8284-4806)
E-mail: Torsten.Ludes@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Eingef. per Mail am 18.7.2020
R.



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Herzogenrath
Frau Petra Peikert
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-8229

Seite 1/1

Datum
18.02.2020

4. Änderung des Bebauungsplanes 1/18 "Neu-/Voccartstraße"

Sehr geehrte Frau Peikert,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

Bestuursdienst

Bezoekadres:

Markt 33, 6461 EC Kerkrade

Telefoonnummer: 14 045

E-mail: gemeentehuis@kerkrade.nl

AAN:

Stadt Herzogenrath

Rathausplatz 1

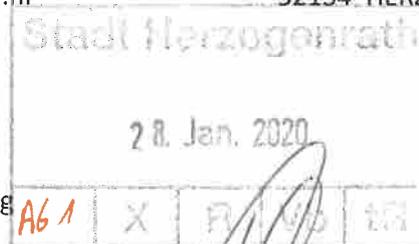
52134. HERZOGENRATH

Uw kenmerk:

Uw brief van: 15/01/2020

Ons kenmerk: 20i0000569

Onderwerp: Ontvangstbevestiging



Pos. 02.

HS 5.2.2020

Datum: 20/01/2020

Geachte heer/mevrouw,

De gemeente Kerkrade heeft op 20/01/2020 uw brief ontvangen inzake kennisgeving 4e wijziging bouwplan I/18 Neu-/ Voccartstrasse.

Registratie:

In onze postregistratie hebben wij uw brief geboekt onder nummer: 20i0000569.

Als u contact met ons wilt opnemen over de afhandeling of beantwoording ervan, verwijs dan altijd naar dit registratienummer. Wij kunnen dan gemakkelijk terugvinden waar uw contact over gaat.

Beantwoording:

Uw poststuk sturen wij door naar de behandelende ambtenaar of afdeling. U zult zo spoedig mogelijk bericht ontvangen dan wel geïnformeerd worden over de afhandeling van uw brief.

Vragen?

Voor tussentijdse informatie kunt u contact opnemen met de gemeente Kerkrade, telefonisch te bereiken onder nummer 14 045.

Gemeente Kerkrade

Cluster Documentaire Informatievoorziening en Archief.

Postbus 600, 6460 AP Kerkrade

Telefoon 045 - 5676767

Telefax 045 - 5676395

IBAN NL49 BNGH 0285004484

BIC BNGHNL2G

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Herzogenrath
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Datum 12.03.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354016-47/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Herzogenrath, BP I/ 18 Änderung des Bebauungsplanes

Ihr Schreiben vom 11.03.2019, Az.: 09/ 2019

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. **Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.** Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

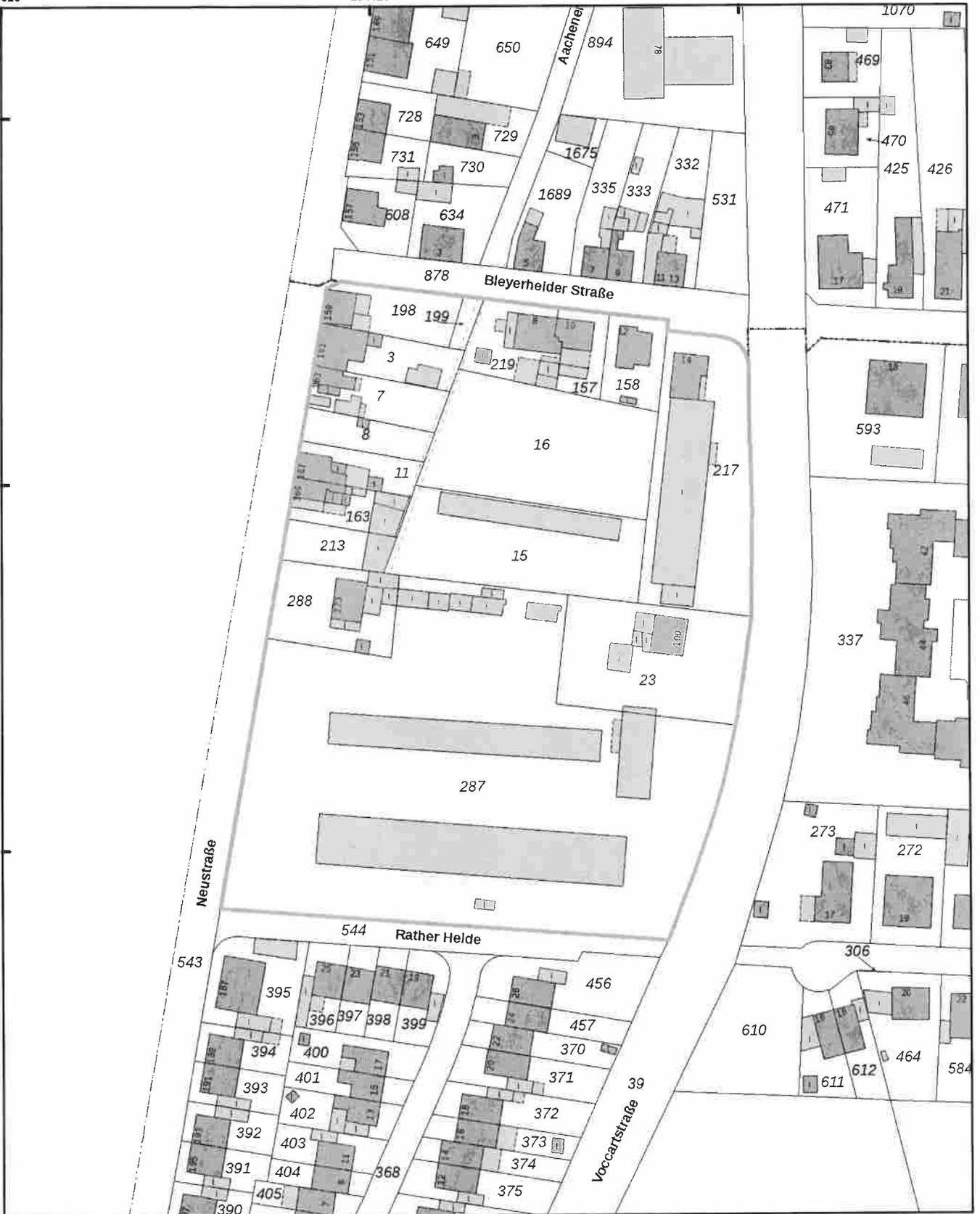
Im Auftrag

(Mandelkow)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

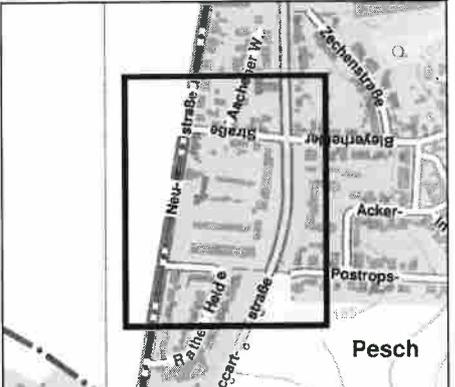


Aktenzeichen :
22.5-3-5354016-47/19

Maßstab : 1:1.500
Datum : 12.03.2019

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Pesch

Dezernat 1
Amt 37 / Brandschutzdienststelle

Carsten Schütte
Tel.: 83-6403

24.01.2020

Amt 61 Stadtplanungsamt
im Hause

 27.01
1/18 27.1.2020

Betreff: 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 „Neu-/Voccartstraße“
Hier: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zur Beteiligung bezüglich des Bebauungsplanes I/18 „Neu-/Voccartstraße“ zur weiteren Verwendung.

Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen demnach nicht, wenn die sich aus der angefügten Stellungnahme ergebenden Vorgaben und die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes mit Stand vom 18.12.2019 entsprechend aufgenommen und eingehalten werden.

Nach Erlangen der Rechtskräftigkeit des Bebauungsplanes bitte ich um Zusendung einer Plandurchschrift für die Brandschutzdienststelle, da dieser als Grundlage für zukünftige Stellungnahmen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren dient.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



C. Schütte

Brandschutztechnische Stellungnahme

B.plan: I/18 „Neu-/Voccartstraße“

Anlass: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Eingang: 20.01.2020

1. Allgemeines

- a. In der folgenden Stellungnahme wird auf Grund der textlichen Beschreibung davon ausgegangen, dass es sich bei den zulässigen Gebäuden um Gebäude der Gebäudeklassen 1-4 (Fußbodenoberkante bis zu 13m) im Sinne von § 2 Abs. 3 BauO NRW handelt.
- b. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ist der zweite Rettungsweg besonders zu planen, da hier u.U. ein Bedarf an Feuerwehraufstellflächen für eine Drehleiter entsteht.
- c. Auf Grund der Art der Nutzung (Einzelhandel etc.) müssen, abweichend zur Bauordnung, ggfs. spezielle Richtlinien wie z.B. die Sonderbauverordnung hinzugezogen werden.

2. Straßen

- a. Straßen, Feuerwehrzu-, Durch- und Umfahrten sowie Aufstellflächen müssen so angelegt sein, dass sie von Großfahrzeugen der Feuerwehr genutzt werden kann. Die erforderlichen Angaben können der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr entnommen werden.
- b. Hinsichtlich vorhandener Kurvenradien, auch bei versetzt hintereinander angebrachten Parkflächen oder straßenquerschnittsverengenden Einbauten, sind die Vorgaben der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr anzuwenden um ein passieren dieser Stellen mit Feuerwehrfahrzeugen sicherzustellen.
- c. Für die Feuerwehr bestimmte Stellen müssen mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 gekennzeichnet sein.
- d. Sperrvorrichtungen sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig wenn sie Verschlüsse haben die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können.
- e. Verkehrsberuhigende Maßnahmen dürfen nicht zu einer Behinderung von Einsatzfahrzeugen führen. Nach Möglichkeit sollte auf die Verwendung von Bodenschwellen zur Herstellung der Verkehrsberuhigung verzichtet werden, da diese im Rettungsdiensteinsatz beim Transport der Erkrankten oder Verletzten Personen zu erheblichen Behinderungen führen.
- f. Zum schnellen Auffinden von Einsatzorten ist es unbedingt erforderlich, an Stellen, an denen eine Straße in 2 verschiedene Richtungen weiterführt, die Straßenschilder zusätzlich mit den entsprechenden Hausnummernbereiche kenntlich zu machen. Hierbei sind sowohl Kreuzungsbereiche einer Ringschließung als auch Kreuzungsbereiche abzweigender Stichstraßen mit gleicher Straßenbezeichnung zu berücksichtigen.
- g. Für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr sind neben der erforderlichen Durchfahrtsbreite von 3m auch Bewegungs- und Arbeitsflächen zur Entnahme von Gerätschaften aus den Geräteräumen rechts und links neben den Fahrzeugen zu berücksichtigen. Bei 3m verfügbarer Breite ist ein Arbeiten der Feuerwehr nicht möglich.
Somit verbliebe hier neben einem parkenden Fahrzeug keine ausreichende Bewegungs- und Arbeitsfläche für die Feuerwehr.
- h. Hier ist darauf zu achten, dass in Abständen von längstens 50m Flächen vorhanden sind, auf denen der Feuerwehr die komplette Breite der Straße ungehindert zur Verfügung steht. Insofern empfehle ich eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Lage von Park- und Pflanzflächen im

Fahrbahnbereich der schmalen Straße mit nur einem Querschnitt von weniger als 6 m.

- i. Sperrungen von Durchfahrten in Straßen sollten mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden um prüfen zu können, ob diese Auswirkungen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen für den Rettungsdienst und den Brandschutz haben.

3. Löschwasserversorgung

- a. Die erforderliche Löschwassermenge richtet sich nach der DVGW W 405. Bei einer Nutzung als Mischgebiet mit einer Zahl der Vollgeschosse von mehr als 3 und einer Geschossflächenzahl größer als 0,7 ist in Abhängigkeit von der Bauart (feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachung) davon auszugehen, dass eine Wasserlieferung von 1600 l/min aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sicherzustellen ist.
- b. Eine Entfernung von 75 m in Luftlinie zwischen den betreffenden Gebäuden an der Straßenkante und der nächsten Entnahmestelle ist aus Sicht der Feuerwehren gerade noch als vertretbarer maximale Entfernung anzusehen, da dies mit einem Löschfahrzeug und ohne besonderen, zusätzlichen Personal- und Ausstattungsaufwand noch lösbar ist. Es wird auf die Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie die DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400 verwiesen.
- a. Hydranten müssen jederzeit frei und zugänglich sein. Daher sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise unbedingt zu beachten.
 - a- Hydranten sind vorrangig in Gehwegbereichen zu installieren.
 - b- In Fahrbahnbereichen sind Hydranten ausschließlich am Fahrbahnrand vorzusehen. In diesen Bereichen darf ein seitliches Parken und Halten von PKW nicht möglich sein. (Vermeidung von Verkehrsbehinderungen, z. B. auch für Einsatzfahrzeuge)
 - c- Parkplatzflächen dürfen für die Installation von Hydranten nicht genutzt werden, da hierdurch ein jederzeitiger Zugang nicht möglich ist.
 - d- In Grünflächen sind Überflurhydranten einzusetzen. Beim Einsatz von Unterflurhydranten sind Maßnahmen zu ergreifen, die ein Zuwachsen verhindern. (Vereinfachtes auffinden und Vermeidung der Überdeckung durch Erdreich und Pflanzen)
 - e- Sofern Vorschieber zum Einsatz kommen, gelten die Punkte a – c entsprechend.

Im Auftrag



Carsten Schütte
Brandamtmann

Dezernat: II
A 51 - Jugendamt

Oliver, Krings
Zi.:B2 Tel.: -530

19.02.2020

An
A 61 – Stadtplanungsamt
Frau Peikert

Handwritten signature
21.02.

Handwritten initials
HB 26.2.

im Hause

Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 „Neu-/Voccartstraße“
Hier: Kenntnis- und Stellungnahme des A 51 – Jugendamt
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.01.2020: Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Stellungnahme zum erforderlichen Spielflächenbedarf

Gemäß den Ausführungen zur 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 „Neu-/Voccartstraße“ ist eines der erklärten Planungsziele für das Gebiet die „Schaffung von wohnungsnahen Naherholungs-/Aufenthaltsbereichen/Kinderspielflächen auch für die umgebende Bestandsbebauung.“

In der „umgebenden Bestandsbebauung“ leben zurzeit Kinder folgender Altersgruppen:

0 < 3 Jahre	5
3 < 6 Jahre	3
6 < 10 Jahre	8
10 < 14 Jahre	<u>10</u>
	26

Für das Gebiet des Bebauungsplanes sind nach aktuellem Planungsstand 97 neue Wohneinheiten geplant.

Nach Bezug ist planerisch mit folgender Anzahl Kinder nach Altersgruppen zu rechnen:

0 < 3 Jahre	17
3 < 6 Jahre	38
6 < 10 Jahre	32
10 < 14 Jahre	<u>30</u>
	117

Daraus ergibt sich, dass im Planungsgebiet in Summe ein Spielflächenbedarf von insgesamt mindestens

1.287 qm

zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus wird bei der Strukturierung des Plangebietes um die Berücksichtigung des Ansatzes der „beispielbaren Stadt“ gebeten.

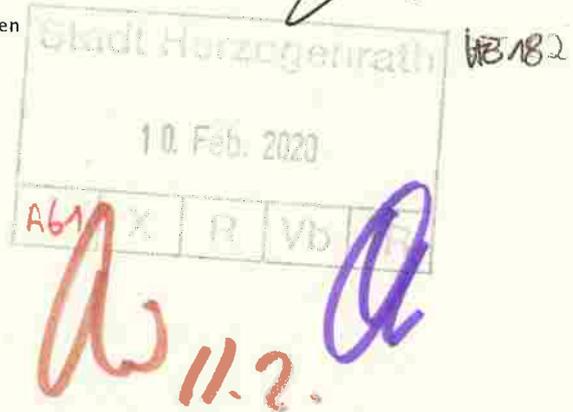
Oliver Krings

Oliver Krings
(Amtsleiter 51)

K.a. 20.2.
Krings
20.2.



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
 Stadt Herzogenrath
 A 61 Stadtplanung
 Frau Petra Peikert
 Rathausplatz 1
 Herzogenrath


Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt

Dienstgebäude
 Zollernstraße 20
 52070 Aachen

Telefon Zentrale
 0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
 0241 / 5198 – 2622

Telefax
 0241 / 5198 – 2268

E-Mail
 Sema.Serttuerk@
 StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
 Frau Serttürk

Raum
 F325

Aktenzeichen
 (bitte immer angeben)
 2020/007

Datum
 06.02.2020

Telefax Zentrale
 0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
 0800 / 5198 000

Internet
www.staedtereion-aachen.de

Bankverbindungen
 Sparkasse Aachen
 IBAN
 DE21 3905 0000 0000 3042 0
 BIC AACSD33XXX

Postbank
 IBAN
 DE52 3701 0050 0102 9865 0
 BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
 Buslinien 3, 7, 11, 13,
 14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37
 51, 54, SB 63 bis Haltestelle
 Normaluhr. Ca. 5 Minuten
 Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
 Bitte beachten Sie die Hinweis-
 unter www.staedtereion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 1

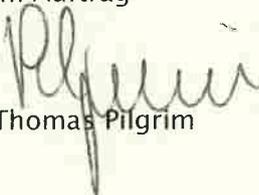
40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 "Neu-/Voccartstraße" in Herzogenrath

Ihr Schreiben vom 20.12.2019

Sehr geehrte Frau Peikert,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag


 Thomas Pilgrim

Bezirksregierung Köln



2) W. K. 2000
 1) 2. Verfeine
 2) Weitergabe
 -> Antrag

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Herzogenrath
 Der Bürgermeister
 Postfach 1280
 52112 Herzogenrath

a.d.D. über
 StädteRegion Aachen
 Zollernstraße 10
 52070 Aachen

StädteRegion Aachen
 20. Feb. 2020

+	b.R.	Eilt	Sofort
---	------	------	--------

A 70 - Umweltsamt R Vo +
 25. Feb. 2020
 Datum: 17. Februar 2020
 Seite 3 von 2 4

Aktenzeichen:
 32.62.6-1.11.04

Auskunft erteilt:
 Frau Maringer

Sibylle.maringer@bezreg-koeln.nrw.de
 Zimmer: K 732
 Telefon: (0221) 147 - 3069
 Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
 50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
 U-Bahn 3,4,5,16,18
 bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
 Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
 donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
 (weitere Termine nach
 Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
 Landesbank Hessen-Thüringen
 IBAN:
 DE59 3005 0000 0001 6835 15
 BIC: WELADEDXXX
 Zahlungsverweis bitte an
 zentralebuchungsstelle@
 brk.nrw.de

Hauptsitz:
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
 Telefon: (0221) 147 - 0
 Fax: (0221) 147 - 3185
 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
 www.bezreg-koeln.nrw.de

A70 zuständig (-21.2.)

4. Änderung des Bebauungsplanes I/18 „Neu-/Voccartstraße“ der Stadt Herzogenrath, 40. Änderung des Flächennutzungsplanes – Anpassung auf dem Wege der Berichtigung

hier: Anfrage gem. § 34 LPlG NRW in Verbindung mit §13a BauGB
 Ihr Schreiben vom 20.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegten Planungen bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Gegenstand der Planung ist die Umwandlung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Spielplatz und Parkanlage.

Aus dem Dezernat für Städtebau liegen keine Bedenken oder Hinweise vor.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Zusendung des angepassten Flächennutzungsplans.



Mit freundlichen Grüßen

Datum: 17. Februar 2020
Seite 2 von 2

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Maringer'.

(Sibylle Maringer)